

Bekanntmachung

4. Änderungssatzung vom 12.12.2019 zur Satzung der Stadt Bielefeld für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011

vom 13.12.2019

Der Rat der Stadt Bielefeld hat aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in seiner Sitzung am 12.12.2019 die folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011 beschlossen:

Artikel I

1. In Ziffer 3.1 werden das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Ziffern“ und die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
2. Ziffer 3.2 erhält folgende Fassung:

„Der Höchstattarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wird wie folgt festgelegt: Es gelten die jeweiligen im Tarif „Westfalentarif“ gemäß Ziff. 6.4 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 6.7 der Tarifbestimmungen und des AzubiAbos gemäß Ziff. 3.2.4.7 der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchstattarif.“
3. In Ziffer 3.3 wird jeweils die Bezeichnung „Monatsticket im Ausbildungsverkehr“ durch „Schüler/AzubiMonatsTicket“ sowie die Bezeichnung „Monatstickets im Ausbildungsverkehr“ durch „Schüler/AzubiMonatsTicket“ ersetzt.
4. Ziffer 3.4 erhält folgende Fassung:

„Als Auszubildende gelten die im Tarif „Westfalentarif“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen gem. 3.2.3.3 und 3.2.4.7 der Tarifbestimmungen des Westfalentarifs.“
5. In Ziffer 3.5 wird im ersten und zweiten Absatz jeweils die Bezeichnung „Der Sechser“ durch das Wort „Westfalentarif“ ersetzt.
Hinter Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt: „Der NRW-Aufschlag von 20 € gilt nicht.“
6. In Ziffer 4.2 wird die Bezeichnung „Der Sechser“ durch das Wort „Westfalentarif“ ersetzt.
7. In Ziffer 6.4.1 wird hinter dem zweiten Spiegelstrich als dritter Spiegelstrich folgender Satz angefügt:

„Erträge oder Ertragsanteile aus dem NRW-Aufpreis AzubiAbo sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift.“
8. Diese Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 GO NRW rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

9. In der Anlage 1 „Vermerk zum Referenzticket“

- a. wird in der Überschrift die Bezeichnung „Der Sechser“ durch das Wort „Westfalentarif“ ersetzt;
- b. wird unter Grundlage, 4. Spiegelstrich „Der Sechser“ durch „Westfalentarif“ ersetzt und der anschließende Teilsatz gestrichen. Ebenso entfällt der zweite Satz.
- c. wird unter Grundlage ein neuer 5. Spiegelstrich mit dem Wortlaut „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket); Rd. Erl. des Ministeriums für Verkehr – II B 3 – 47 – 51.7 vom 16.07.2019“ eingefügt;
- d. erhält das Kapitel „Angebote im Ausbildungstarif“ folgende Fassung:

„Im „Westfalentarif“ einschließlich der Übergangstarife werden folgende Ausbildungstarife angeboten, für die der Aufgabenträger in der Allgemeinen Vorschrift Höchsttarife festsetzt:

 - Schüler/AzubiMonatsTicket gem. Tarifbestimmungen 6.4.1
 - Schüler/AzubiMonatsTicket gem. Tarifbestimmungen 6.4.2 (Bezug nur über Schulträger)
 - SchulwegTicket gem. Tarifbestimmung 6.4.3
 - AzubiAbo gem. Tarifbestimmungen 3.2.4.7
 - Semesterticket gem. Tarifbestimmungen 6.7 (Angebot gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Studierendenschaft)

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ergibt sich aus Ziffer 3.2.3.3 bzw. Ziffer 3.2.4.7 bzw. Ziffer 6.7 der aktuellen Tarifbestimmungen des Westfalentarifs;
- e. erhält das Kapitel „Monatstickets im Ausbildungsverkehr (SMK)“ die Bezeichnung „Schüler/AzubiMonatsTickets“, im Folgenden wird die Bezeichnung „Monatstickets im Ausbildungsverkehr (SMK)“ ebenfalls entsprechend geändert;
- f. wird im Kapitel „Schulwegtickets (SWT)“ die Bezeichnung „Monatstickets im Ausbildungsverkehr“ jeweils in „Schüler/AzubiMonatsTickets“ geändert;
- g. wird im Kapitel „Semestertickets“ die Bezeichnung „Monatstickets im Ausbildungsverkehr“ jeweils in „Schüler/AzubiMonatsTickets“ geändert;
- h. wird hinter dem Kapitel „Semestertickets“ das Kapitel „AzubiAbo Westfalen“ mit folgendem Wortlaut angefügt: „Das AzubiAbo im Westfalentarif ist Kernbestandteil des Tarifangebots für den in der Richtlinie Azubiticket genannten Personenkreis und ist im Netz Westfalen gültig. Das AzubiAbo ist eine Weiterentwicklung des Schüler/ AzubiMonatsTickets. Es gilt jeweils für einen Kalendermonat und wird ausschließlich als Abo ausgegeben. Eine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit besteht nicht. In der Referenzbewertung ist das „AzubiAbo Westfalen“ wie das Schüler/AzubiMonatsTicket zu behandeln.
- i. im Kapitel „Referenzticket“ wird in Absatz eins die Bezeichnung „Der Sechser“ durch das Wort „Westfalentarif“ ersetzt, weiter wird in der Tabelle in der zweiten Zeile die Bezeichnung „Monatstickets im Ausbildungsverkehr“ durch die Bezeichnung „Schüler/AzubiMonatsTickets“ ersetzt. In der ersten Zeile, zweite Spalte werden die Worte „nicht“ bei „nicht übertragbar“ gestrichen, sowie das Wort „personenbezogen“. Darunter wird ergänzt: „Als Online- oder Handyticket nicht übertragbar“.

- j. In der Fußnote werden bei **) hinter dem Wort „Semesterticket“ die Worte „und AzubiAbo“ ergänzt und „Monatsticket im Ausbildungsverkehr“ wird durch „Schüler/AzubiMonatsticket“ ersetzt sowie werden hinter „Semestertickets“ die Worte „AzubiAbo Westfalen“ ergänzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 13.12.2019

gez. Clausen
Oberbürgermeister